

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und „krone.at“ haben von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Mag.^a Katharina Schell, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Univ. Prof. Dr. Heinz Wittmann und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 16.10.2025 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“ als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ und die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“ als Medieninhaberin von „krone.at“, beide Muthgasse 2, 1190 Wien, wie folgt entschieden:

Die Beiträge „Krimi um Tod von junger Stewardess“, erschienen auf den Seiten 14 und 15 der „Kronen Zeitung“ am 26.06.2025 sowie „Todesrätsel um junge Flugbegleiterin“, erschienen am 25.06.2025 auf „krone.at“, verstoßen gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) und Punkt 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

In den Artikeln wird über den Tod einer 24-jährigen italienischen Stewardess berichtet, die in den Artikeln mit Vor- und Zunamen genannt wird. Die Berufsrettung sei wegen einer in die Tiefe gestürzten Person zu einem Wohnblock in den 22. Bezirk gerufen worden, vor Ort sei auch der Freund der lebensgefährlich verletzten Flugbegleiterin gewesen. Während die 24-Jährige ins AKH eingeliefert worden sei, habe die Polizei den Lebensgefährten und Zeugen vernommen. Es sei rätselhaft, dass die Frau „vom 3. Stock der Mietwohnung des Paares 10 Meter in die Tiefe gestürzt“ sei. Zwei Tage später hätten die Ärzte den Kampf um das Leben „der bildhübschen jungen Frau“ verloren, für die Eltern sei es eine Tragödie.

Unter der Zwischenüberschrift „Beziehungsprobleme – Gerüchteküche brodelte“ wird die Frage aufgeworfen, was „in jener verhängnisvollen Sommernacht in der Wohnung vor dem Todessturz“ passiert sei. Keiner der Angehörigen glaube an einen Unfall. In italienischen Medien brodele jedenfalls die Gerüchteküche, hinter vorgehaltener Hand werde ein Gewaltverbrechen nicht ausgeschlossen. Es heiße, dass es in jüngster Zeit Probleme in der Beziehung und immer wieder Streit zwischen Aurora und ihrem Freund gegeben habe. Auf Krone-Nachfrage äußerte sich die Wiener Polizei, für die Ermittler sei die Sachlage klar und der Akt geschlossen. Im Gegensatz zur Behauptung der tief trauernden Familie sei nach Zeugenbefragungen und Einvernahme des Freundes der Toten nur die Version eines Unfalls bzw. „eines möglichen Verzweiflungsdramas“ übriggeblieben. Die Eltern und Angehörigen der 24-Jährigen würden sich mit der offiziellen Erklärung der Behörden freilich nicht zufriedengeben wollen. Ein namentlich genannter Cousin der Verstorbenen wird folgendermaßen zitiert: „Wir werden nicht aufhören! Niemals! Wir wollen wissen, was wirklich passiert ist, und werden dir Gerechtigkeit widerfahren lassen, Aurora.“

Beim Printartikel ist unter anderem ein unverpixelttes Foto der Verstorbenen mit dem Fotocredit „privat“ beigefügt, dieses Foto wird auch in einem dem Onlineartikel beigefügten Video – ebenfalls unverpixelt – gezeigt.

Mehrere Leserinnen und Leser haben sich an dem Presserat gewandt und unter anderem die Veröffentlichung des unverpixelten Fotos sowie die volle Namensnennung des Opfers kritisiert.

Der Senat hält fest, dass Berichte über ungeklärte Todesfälle für die Allgemeinheit von Interesse sind. Dies gilt auch für den hier zu prüfenden Artikel zum möglichen Unfalltod einer jungen Frau. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des verunglückten Opfers missachtet werden darf. Zudem verweist der Senat auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach auf die Anonymitätsinteressen von Verbrechen- und Unfallopfern besonders zu achten ist. Schließlich darf auch nicht das Leid, das die nahen Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung vergrößert werden.

Die Senate des Presserats haben in der Vergangenheit bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist. Die Veröffentlichung identifizierender Fotos aus dem Lebensumfeld von (nicht prominenten) Todesopfern ist geeignet, in die Persönlichkeitssphäre dieser Personen und auch jener der

Hinterbliebenen einzugreifen – dadurch kann auch ihre Trauerarbeit beeinträchtigt werden (siehe etwa die Entscheidungen 2018/269, 2019/182, 2019/S 003-III und 2024/235).

Die Veröffentlichung des unverpixelten Fotos des Todesopfers und die Nennung des vollen Namens verstoßen nach Meinung des Senats gegen den Ehrenkodex durch die Nichtwahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Intimsphäre (Punkte 5 und 6).

Im Übrigen ist es auch nicht von Belang, ob das unverpixelte Foto der betroffenen Frau zunächst in sozialen Netzwerken oder von anderen, internationalen Medien verbreitet wurde: Die Redaktion muss eigenständig abwägen, ob die Veröffentlichung mit dem Ehrenkodex für die österreichische Presse vereinbar ist oder nicht (vgl. dazu etwa die Entscheidungen 2021/076, 2021/326, 2021/415 und zuletzt 2023/299).

Kritisch sieht der Senat auch emotionalisierende Formulierungen im Artikel wie „tragischer Lauf eines Krimis“, „klingender Name“ oder „Aurora *** verzauberte mit ihrem Lächeln die Passagiere“.

Schließlich wird im Artikel in einer Stellungnahme der Polizei auch die Möglichkeit einer „Verzweiflungstat“ in Erwägung gezogen. Die Berichterstattung über (mögliche) Suizide gebietet im Allgemeinen große Zurückhaltung, vor allem auch wegen der Gefahr der Nachahmung (Punkt 12 des Ehrenkodex; siehe zuletzt die Entscheidungen 2018/096, 2018/S003-III und 2021/074). Es fehlt jeglicher Hinweis zu Hilfsorganisationen für suizidgefährdete Personen unterhalb des Artikels bzw. zu Notrufnummern für den Fall einer akuten Krise (vgl. hierzu zuletzt auch die Stellungnahme 2022/143).

Vor diesem Hintergrund fordert der Senat die Medieninhaberin dazu auf, bei Berichten über ungeklärte Todesfälle künftig mit mehr Sensibilität vorzugehen und dabei dramatisierende Formulierungen zu vermeiden bzw. den Opferschutz stärker zu berücksichtigen.

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis zu Bildveröffentlichungen von Unfall- oder Verbrechenopfern stellt der Senat daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate **einen Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) und Punkt 6 (Intimsphäre)** des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfo wird die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ und die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr.ⁱⁿ Maria Berger

16.10.2025